

Neues Waffenrecht ab 2009

Zu diesem Thema habe ich folgende Informationen gefunden:

Im Merkblatt für die Jungschützenkurse:

http://www.he.admin.ch/internet/heer/de/home/themen/sport_ausserd/schiesswesen/jungsch/jungsch0.parsys.0006.downloadList.00061.DownloadFile.tmp/27036demerkblatt.pdf

steht unter "Allgemeines", dass Leihwaffen an Jugendlichen unter 18 Jahren nicht zur Aufbewahrung überlassen werden dürfen.

Aus rechtlicher Sicht lässt sich das aus der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst; SR 512.31, ableiten. (<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/512.31.de.pdf>) **In Art. 5 ist die Abgabe von Ordonnanzwaffen als unpersönliche Leihwaffe einzig an die Schiessvereine für Jungschützenkurse vorgesehen und nicht für die Person.**

Mit einer Heimabgabe ist der Schützenverein "Verleiher" und es gilt das "nicht militärische" Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition; SR 514.54

(<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.54.de.pdf>). Massgebend ist Artikel 8, der die Mündigkeit für den Erwerb einer Waffe vorschreibt. Weitere Details können dem Art. 11a entnommen werden. Ausnahmen von der Waffenerwerbscheinpflicht sind in der Verordnung über Waffen und Waffenzubehör; SR 514.541 (<http://www.admin.ch/ch/d/as/1998/2549.pdf>) in Art. 13ff geregelt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass für die Jungschützenkurse die Schützenvereine Stgw beziehen können. Die Heimabgabe der Waffen an Jugendliche unter 18 Jahre nicht möglich ist.

Die Verantwortung immer bei dem Schützenverein ist!

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Gregor

Kanton Thurgau
Amt für Bevölkerungsschutz und Armee
Major Gregor Kramer
Kreiskommandant
Zürcherstrasse 221
8510 Frauenfeld

Tel: +41 (0) 52 724 27 30
Fax: +41 (0) 52 724 29 02
E-Mail: gregor.kramer@tg.ch
Homepage: www.aba.tg.ch